

3101 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. März 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen samt Protokoll

Das vorliegende Abkommen hat auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und sieht deren gerechte und billige Behandlung vor. Im einzelnen regelt es ua. Grundsätze bei der Enteignung von Investitionen bzw. bei der Ergreifung von Maßnahmen mit gleicher Wirkung und für die daraus entstehende Entschädigungspflicht. Ferner enthält es Bestimmungen über den Transfer von Investitionskapital und von Erträgen aus Investitionen, der Rückzahlung von beteiligungsähnlichen Darlehen, die von einem Investor zur Verfügung gestellt wurden, von Lizenz- und anderen Gebühren, des Liquidationserlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Investition und von Entschädigungen im Enteignungsfall. Das Abkommen beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung, allerdings unter Berücksichtigung der nationalen Gesetzeslage.

Auf Grund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte seiner Investoren im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

Einzelne Bestimmungen des Abkommens sind in einem Protokoll, das einen integralen Bestandteil des Abkommens bildet, näher ausgeführt. Der Inhalt des Protokolls wird bei den jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen des Abkommens erläutert.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. März 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. März 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen samt Protokoll wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 03 11

K ö s t l e r
Berichterstatler

Ing. E d e r
Obmann